

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Pastoral / Schule / Bildung

Pastoral in Lebensräumen
Migrationspastoral

**Förderung von Maßnahmen und Projekten
für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge
im Bistum Aachen**



Kirche im
Bistum Aachen

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Pastoral / Schule / Bildung
Pastoral in Lebensräumen
Migrationspastoral
Postfach 10 03 11
52003 Aachen
abt.12@bistum-aachen.de
www.pastoral-schule-bildung.de

Redaktion, Satz und Layout: Dieter Griemens
1. Aufl. Januar 2007

Alle Rechte vorbehalten
© beim Herausgeber
Gedruckt auf umweltschonendem, chlorfreiem Papier

Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen

1. Grundlagen

1.1 Die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge bildet der diözesane Asyl- und Aussiedlerfonds im Bistum Aachen (nachfolgend: Fonds). Für den Fonds stellt das Bistum Aachen Kirchensteuermittel bereit. Der Fonds steht für Maßnahmen und Projekte in den Regionen und auf Bistumsebene zur Verfügung.

Alle Mittel werden vom Bistum Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, verwaltet und bereitgestellt.

1.2 Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn auf die Projektziele seitens der zu fördernden Maßnahmen (z. B. Sprachförderung) kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung ist projekt- oder maßnahmenorientiert. Der Projektträger muss prüfen und bestätigen, wie Mittel aus Kommunal-, Landes- und Bundesfördermitteln für das beantragte Projekt zur Verfügung stehen. Unterstützt werden besondere seelsorgerische und/oder sozial-karitative Maßnahmen. Zuschüsse für den Aufbau einer Infrastruktur (z. B. Büroräume, Sachkosten) sind nicht möglich.

Zielgruppen der zu fördernden Projekte:

- alle Staatsangehörigen eines Drittlandes – also eines Staates außerhalb der Europäischen Union – oder Staatenlose, denen eine Form von internationalem Schutz gewährt wurde oder deren Recht auf Schutz geprüft wird.
- Menschen mit aufenthaltsrechtlicher Illegalität, deren humanitäre Unterstützung nicht den Straftatbestand der Beihilfe zu unerlaubtem Aufenthalt erfüllt.
- Migranten und Spätaussiedler in den ersten drei Jahren nach Erteilung eines Aufenthaltsstatus und darüber hinaus in Situationen migrationsbedingter Benachteiligung.

2. Vergabekriterien

2.1 Anträge an den Fonds können alle Träger von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge auf Orts-, Regional- und Diözesanebene stellen, die Projekte aus folgenden Maßnahmebereichen durchführen:

- Maßnahmen zur Begünstigung einer Integration in die Gesellschaft in der BRD, die darauf abzielen, Eigenständigkeit zu erreichen
- Psycho-sozialer und medizinischer Beistand
- Unterstützung bei administrativen Schritten
- Unterstützung bei gerichtlichen Schritten, zur Klärung eines Aufenthaltsstatus (in begründeten Ausnahmefällen einschließlich der Anschubfinanzierung des Rechtsbeistands bei aussichtsreicher Rechtslage)
- Besondere Bedürfnisse von Einzelpersonen oder schutzbedürftigen Personen.

2.2 Bei der Antragstellung an den Fonds ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

2.3 Priorität für die Förderung haben Maßnahmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Maßnahmen mit besonders Benachteiligten
- Interkulturelles Lernen
- Abbau von Fremdenfeindlichkeit
- Unterstützung von Schul- und Berufsausbildung
- Einbezug von Ehrenamtlichen in das Projekt
- Netzerkennungen
- Maßnahmen, die mehrere Migrantengruppen einbeziehen.

3. Vergabeverfahren

3.1 Alle Anträge sind bis zum 31. Oktober d. J. an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Migrationspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu stellen.

- 3.2 Bei Anträgen der Regionalebene und der Ebene „Kirche vor Ort“ an den Fonds ist gleichzeitig eine Kopie an das jeweilige Büro der Regionaldekane zu senden. Vor der Bearbeitung durch den/die zuständige/n Referenten/Referentin sind Voten von regionalen Gremien einzuholen.
- 3.3 Die Antragsteller erhalten einen Bescheid vom Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung über die Förderung des Antrages.
Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.
- 3.4 Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts des Bistums Aachen.
- 3.5 Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis, der bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen ist, beinhaltet:
- die differenzierte Einnahme- und Ausgaberechnung,
 - einen Sachbericht.
- Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein Verwendungsnachweis vorliegen, wird die quartalsweise Auszahlung der bewilligten Mittel für das laufende Jahr ausgesetzt bzw. bereits ausgezahlte Mittel werden zurückgefordert.
- 3.6 Sollte sich aus der Einnahme- und Ausgaberechnung des Verwendungsnachweises ein Überschuss ergeben, so ist dieser an den Fonds zurückzuzahlen.
Mittel, die im Kalenderjahr nicht verbraucht werden, sind ebenfalls an den Fonds zurückzuzahlen.

4. Mittelvergabe

- 4.1 Die Mittelvergabe erfolgt über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung.
- 4.2 Der/die zuständige Referent/Referentin hat folgende Aufgaben:

- Erstellen einer Entscheidungsvorlage über die Projektanträge unter Berücksichtigung der Prioritäten (2.3) und der Voten der regionalen Gremien (3.2) In begründeten Fällen kann von den regionalen Voten (3.2) abgewichen werden.
- Überprüfung der Verwendungsnachweise
- Feststellung der bis zum 30. September noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Fonds.

Diese Mittel können aufgrund noch nicht beschiedener Anträge vergeben oder ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Bistum Aachen gilt ab dem 1. Januar 2007.

Aachen, den 26. April 2006